

Förderschulzweckverband

ENTWÜRFE: Stand 23/02/2015

Neufassung der Satzung des Förderschulzweckverbandes

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Gangelt, die Stadt Geilenkirchen, die Stadt Heinsberg, die Gemeinde Selfkant, die Stadt Übach-Palenberg, die Gemeinde Waldfeucht und die Stadt Wassenberg bilden nach § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), zur Unterhaltung der bestehenden Förderschullandschaft einen Schulverband.

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung“ mit Standorten in Heinsberg und Gangelt. Er dient einer ortsnahen Beschulung der Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Förderschulzweckverband Heinsberg-Gangelt“.

- (2) Er hat seinen Sitz in Heinsberg und seine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Heinsberg.
- (3) Hauptstandort ist das Schulgebäude in Heinsberg mit dem Namen „Don-Bosco-Schule“. Teilstandort ist das Schulgebäude in Gangelt mit dem Namen „Mercator-Schule“. Sollte ein Standort aufgegeben werden müssen, insbesondere aufgrund zu geringer Schülerzahlen, so wird zuerst der Teilstandort Gangelt aufgegeben.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 10 Mitgliedern.
Von ihnen entsendet
 - die Gemeinde Gangelt 1 Mitglied
 - die Stadt Geilenkirchen 2 Mitglieder
 - die Stadt Heinsberg 2 Mitglieder
 - die Gemeinde Selfkant 1 Mitglied
 - die Stadt Übach-Palenberg 2 Mitglieder
 - die Gemeinde Waldfeucht 1 Mitglied
 - die Stadt Wassenberg 1 Mitglied.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der

Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Gemeinde sein.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW,
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - c) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder das Sondervermögen des ehemaligen Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant betroffen ist,
 - f) die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der

laufenden Verwaltung handelt oder das Sondervermögen des ehemaligen Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant betroffen ist,

- g) die Änderung der Satzung,
 - h) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und
 - i) die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nicht dem Schulverbandsvorsteher übertragen worden ist.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung bzw. Neufassung der Satzung, über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes und über Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung.
- (4) Soweit der mit der Haushaltsatzung festzusetzende Gesamtbetrag der Aufwendungen im Verhältnis vom Vorjahr zum Folgejahr um mehr als zwanzig vom Hundert ansteigt,

bedarf der Beschluss über die Haushaltssatzung der einstimmigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

- (5) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Schulverbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Rechnungslegung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
- (2) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Schulverbandsversammlung bestimmt.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

- (1) Schulverbandsvorsteher ist der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Heinsberg. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers ist der Hauptverwaltungsbeamte eines weiteren Verbandsmitgliedes. Er wird durch die Schulverbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter

dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Zahlungsabwicklung des Schulverbandes seiner Verwaltung bedienen.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Schulverbandsvorsteher oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Tariflich Beschäftigte

- (1) Der Schulverband kann tariflich Beschäftigte beschäftigen.
- (2) Für die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis als tariflich Beschäftigter gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
- (3) Bei der Auflösung des Schulverbandes werden die Bediensteten des Schulverbandes nicht von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die Verbandsmitglieder streben diesbezüglich eine sozialverträgliche Regelung an.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Nach §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Haushaltswirtschaft nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW für Zweckverbände sinngemäß anzuwenden.

- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich rechtzeitig eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen. Die von der Schulverbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden zu zwei Dritteln nach der Zahl der Schüler und zu einem Drittel nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (4) Zu den Aufwendungen gehören insbesondere folgende Schulbetriebskosten:
- a) Die Anmietung, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Betrieb der Schulgrundstücke und Gebäude,
 - b) die Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung,
 - c) der Sachbedarf der Schulleitung und die Kosten des Schulsports,
 - d) die Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel,
 - e) die Personalaufwendungen für die an der Schule tätigen Bediensteten und
 - f) die Porto- und Fernspreckgebühren und sonstiger Bedarf.
- (5) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Gemeindegebiet eines der Verbandsmitglieder innehat, erfolgt die Abwicklung der Schülerbeförderung und die Tragung der damit verbundenen Kosten durch die jeweilige Wohnortkommune. Die Kostentragung gilt dabei auch für solche Kosten, die in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Schülerfahrkosten, ggf. auf dem Rechtsweg, entstehen. Die Zuständigkeit der Bescheiderteilung und die rechtliche Vertretung im Außenverhältnis verbleiben bei dem Förderschulzweckverband als Schulträger. Der Schulträger trifft die Entscheidungen im Einvernehmen mit der Wohnortgemeinde.
- (6) Die Verwaltungskosten, die der Stadtverwaltung Heinsberg als Geschäftsstelle des Schulverbandes entstehen, werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von acht Prozent

der ordentlichen Aufwendungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres veranschlagt und abgegolten.

- (7) Die Schulverbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss in Höhe von einem Viertel des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

§ 12

Rechnungsprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Rechnungsprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heinsberg.
- (2) Ein förmlicher Auftrag zur Rechnungsprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses des Förderschulzweckverbandes wurde dem Rechnungsprüfungsamt vom Rat der Stadt Heinsberg im Zuge der Beschlussfassung über eine neue Rechnungsprüfungsordnung am XX.XX.XXXX erteilt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden veröffentlicht in der Heinsberger Zeitung und den Heinsberger Nachrichten. Diese Bekanntmachungen werden vom Schulverbandsvorsteher veranlasst.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Beschluss der Schulverbandsversammlung endet die Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des Schuljahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

- (2) Daneben kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 24 Monaten zum Schuljahresende (31.07. eines Jahres) jedes Verbandsmitglied durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Förderschulzweckverband aus dem Zweckverband ausscheiden, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Schuljahren seit dem 01.08.2015.

§ 15

Auseinandersetzungen

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Satzung haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Als nicht zum Verbandsvermögen gehörig gelten die in gesonderter Aufstellung aufgeführten Vermögensgegenstände des ehemaligen Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant.

Eine Auseinandersetzung dieses Sondervermögens findet alleine zwischen den Verbandsmitgliedern des ehemaligen Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Schulverbandes der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen in Gangelt vom 23.06.2006 und der hierzu getroffenen Vereinbarungen statt.

- (3) Kommt die Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 16

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz NRW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß.

§ 17

In Kraft treten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant vom 23.06.2006 außer Kraft.